

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 13, 1864, S. 436 - 438

Literarische Anzeigen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Literarische Anzeige.

Sammlung der wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes. Von Dr. Jul. Weitler, Advocatur-Concipient in Wien. Wien 1864. Wilhelm Braumüller, k. k. Hofbuchhändler.

Viele, welche dieses Werk in die Hände nehmen, werden es für den ersten Augenblick befremdlich finden, daß der Herr Verfasser sich auf die Sammlung der vom österreichischen obersten Gerichtshofe gegebenen wechselrechtlichen Entscheidungen beschränkt hat, während die allg. d. Wechselordnung, zu deren Ausbau diese Sammlung dienen soll, ein in fast allen deutschen Bundesstaaten gemeinsames Gesetz ist. Man wird, dieß läßt sich vorhersehen, für den ersten Augenblick dieser Sammlung, als einer particularrechtlichen, im Verhältnisse zu den umfassenderen Sammlungen der in dem gesammten Geltungsgebiete der deutschen Wechselordnung ertheilten rechtlichen Entscheidungen einen untergeordneten Werth beizulegen und letztere für geeignetere Mittel zur Kenntniß der sich an die deutsche Wechselordnung anschließenden wechselrechtlichen Praxis anzusehen geneigt sein, als die erstere. Indessen sind dieß bloß augenblickliche Betrachtungen, welche bei näherer Ueberlegung einer besseren Ueberzeugung weichen müssen.

Soviel beruht außer allem Zweifel, daß eine Sammlung, wie sie der Herr Verfasser veranstaltet hat, in dem Lande, für welches sie vorzugsweise bestimmt ist, immer eine freundliche Aufnahme finden wird. Aber sie wird auch einen höheren Zweck erfüllen, nämlich den, darüber Nachweis zu geben, wie die deutsche Wechselordnung in dem einzelnen Lande durch Interpretation und Praxis fortgebildet worden ist.

So lange nämlich für die Staatengruppe, in der die deutsche Wechselordnung gilt, nicht bloß Ein Gerichtshof besteht, welcher in den Wechselsachen in letzter Instanz entscheidet, so lange die Gemeinlichkeit der Wechselordnung nur darauf beruht, daß die letztere in den verschiedenen Staaten als Gesetz publicirt worden ist, so lange es

überhaupt an einem Organe fehlt, welches über der Interpretation und practischen Anwendung der Wechselordnung steht und diese beherrscht und zu einem Ganzen verbindet, so lange wird in jedem einzelnen Staate, welcher die deutsche Wechselordnung angenommen hat, sich im Wechselrechte eine Praxis bilden, welche mehr oder weniger die Merkmale einer particularrechtlichen an sich trägt, weil dabei Umstände mitwirken, die in den einzelnen Ländern sehr verschieden sind, z. B. die jedem Lande eigenthümliche Gesamtauffassung des Rechtes überhaupt und der Wechselordnung insbesondere, das in dem einzelnen Lande auch im Wechselrechte subsidiär zur Anwendung kommende particuläre Civilrecht, die wissenschaftliche Bildung der Juristen u. s. w. Die Mittheilung der wechselrechtlichen Präjudizien der verschiedenen Länder, ohne eine Scheidung nach den einzelnen Territorien, hat zwar den unmittelbaren practischen Vortheil, daß daraus zu ersehen ist, in welchen Beziehungen die Ansichten der verschiedenen höchsten Gerichtshöfe mit einander übereinstimmen und in welchen sie von einander abweichen. Allein ein klares Bild von der wechselrechtlichen Praxis des einzelnen Landes, mit anderen Worten, von dem diesem eigenthümlichen, theils auf der Wechselordnung, theils auf particulären Verhältnissen beruhenden Rechte, wird dadurch nicht gegeben. Wer sich dieses Bild verschaffen, wer die verschiedenen Präjudizien nicht bloß als einzelne Erscheinungen betrachten, sondern in den Geist der particulären wechselrechtlichen Praxis eindringen und das Besondere von dem Allgemeinen scheiden will, der muß die Präjudizien der einzelnen Länder übersichtlich zusammenstellen, um sich dadurch einen Ueberblick über das Wechselrecht, wie es sich auf Grund der deutschen Wechselordnung particularrechtlich gebildet hat, zu verschaffen.

Wir glauben daher, daß der Herr Verfasser sich durch sein Werk nicht bloß um sein speciellcs Vaterland, sondern auch um sämmtliche Länder, in welchen die deutsche Wechselordnung gilt, verdient gemacht hat.

Zu den Vorzügen einer Präjudizienammlung gehören insbesondere Vollständigkeit, Treue in der Wiedergabe des Präjudizes und Uebersichtlichkeit des gesammten Materials.

So viel zunächst die Vollständigkeit betrifft, so hat der Herr Verfasser sämmtliche, seit Einführung der allg. d. Wechselordnung in Oesterreich bis Ende des Jahres 1862 gesprochene, in den juristischen Zeitschriften deutscher und italienischer Sprache veröffentlichte wechselrechtliche Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes benutzt. Bei der Aufnahme dieser Entscheidungen hat derselbe auf das größere oder geringere Interesse, welches sie bieten, keine Rücksicht genommen und selbst Präjudize hat er nicht weggelassen, welche eine Ansicht aufstellen, die in Folge gleichförmiger Entscheidung practisch nicht mehr als controvers anzusehen ist. Nur solche Entscheidungen hat er von der Sammlung ausgeschlossen, welche im Wege der Gesetzgebung beseitigte Streitfragen betreffen, oder welche, obschon sie in

Wechselprocessen gegeben worden, doch eigentlich civil- oder handelsrechtlicher Natur sind.

So viel die Treue in Wiedergabe der Präjudizien anlangt, so ist der Herr Verfasser von der ganz richtigen Ansicht ausgegangen, daß die Mittheilung einer rechtlichen Entscheidung, ohne eine genaue Darstellung des derselben zu Grunde liegenden factischen Materials nach seinen für die Entscheidung wesentlichen juristischen Eigenthümlichkeiten, unnütz und unverständlich sei. Jedem Präjudize ist daher eine zwar kurze, aber actenmäßige und von Sachkenntniß zeugende Erzählung des Streitgegenstandes vorangeschickt. Für die Authentizität der mitgetheilten Entscheidungen spricht der Umstand, daß der Herr Verfasser durch hohe Gunst sich in der Lage befunden hat, die auf die mitgetheilte Entscheidung bezüglichen Proceßacten des obersten Gerichtshofes einzusehen. Die zu mehreren aus anderen Zeitschriften genommenen Entscheidungen gemachte Bemerkung: „nach den Acten berichtet“, bezieht sich nach der eigenen Erklärung des Herrn Verfassers nur auf das Datum und auf die Nummer der Entscheidung.

Endlich die Uebersichtlichkeit der Sammlung angehend, so ließen sich gegen dieselben allerdings manche Zweifel erheben. Der Herr Verfasser hat die chronologische Anordnung gewählt, weil nur diese sich für Fortsetzungen eigne und weil jede andere Anordnung mit zu vielen Unzuträglichkeiten verbunden sei. Wir möchten dessenungeachtet der Zusammenstellung der Präjudizien nach den Paragraphen der Wechselordnung und, so weit Präjudizien processualen Inhalts vorkommen, nach den Paragraphen des betreffenden Proceßgesetzes, wie wir sie in dem bekannten ähnlichen Borchardtschen Werke finden, der vom Verfasser gewählten den Vorzug geben, stellen aber nicht in Abrede, daß das systematische Register, welches der Sammlung angefügt ist, in der Hauptsache den nach unserem Dafürhalten vorhandenen systematischen Mängeln abhilft.